

Landessatzung der Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg

in der Fassung vom 16. Juni 2018



1 Abschnitt 1: Die Landespartei und ihre Gliederungen und Organe

2 § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 3 (1) Der Landesverband führt den Namen „Alternative für Deutschland – Landesverband Ham-
4 burg“.
- 5 (2) Die Kurzbezeichnung des Landesverbandes lautet „AfD Hamburg“ oder „AfD HH“.
- 6 (3) Sitz des Landesverbandes ist Hamburg.
- 7 (4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes umfasst das Staatsgebiet der Freien und Han-
8 sestadt Hamburg.

9 § 2 – Gliederung der Landespartei

- 10 (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände; die Bezirksverbände gliedern sich
11 wiederum in Ortsverbände. ²Der Bezirksverband beschließt über die Gründung der Orts-
12 verbände. ³Die Bezirksverbände genießen Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
13 ⁴Die Vorstände der Bezirksverbände müssen aus mindestens einem Vorsitzenden, einem
14 stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister bestehen.
- 15 (2) ¹Die Grenzen der Bezirksverbände entsprechen den Grenzen der Hamburger Bezirke. ²Es
16 besteht für jeden Hamburger Bezirk nur ein Bezirksverband.
- 17 (3) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Bezirksverban-
18 des nur, wenn der Landesvorstand dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft
19 zugestimmt hat.
- 20 (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europäischen Parlament,
21 zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft sind die Bezirksverbände
22 an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden, soweit sie hierdurch nicht finanziell
23 belastet werden.
- 24 (5) Die Einberufung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Aufstellung eines
25 Personenvorschlages in einem Wahlkreis für öffentlichen Wahlen obliegt dem Bezirksvor-
26 stand, dessen Bezirksverband den Wahlkreis räumlich am meisten umfasst.
- 27 (6) ¹Die Bezirksvorstände geben dem Landesvorstand rechtzeitig, spätestens mit Verschi-
28 ckung der Einladung, Kenntnis über geplante Parteitage und Aufstellungsversammlungen
29 ihrer Bezirksverbände. ²Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Versamm-
30 lungen der Organe der Bezirksverbände sowie deren Veranstaltungen das Teilnahme- und
31 Rederecht.
- 32 (7) ¹Die Bezirksverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach
33 Beschlüsse über ihre Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung zu ihrer Wirksamkeit
34 der Zustimmung des Landesparteitages bedürfen. ²Beschlüsse der Bezirksverbände über
35 die Verschmelzung mit einer anderen Partei sind unzulässig.

36 § 3 – Landesparteitag

- 37 (1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Aufgaben des Landes-
38 parteitages sind unter anderem

- 1 a. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisa-
2 torische Fragen des Landesverbandes,
3 b. die Beratung und Beschlussfassung über die Programmatik des Landesverban-
4 des, insbesondere diejenige, welche die Landespartei vor öffentlichen Wahlen
5 bekannt gibt,
6 c. die Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum
7 Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft, in Gestalt einer
8 Aufstellungsversammlung (§ 4),
9 d. die Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer und ihrer jeweiligen Stell-
10 vertreter sowie des Landesschiedsgerichtes,
11 e. die Wahl der Delegierten für den Landesparteitag der Alternative für Deutsch-
12 land und der Delegierten für die Europawahlversammlung der Alternative für
13 Deutschland sowie der Vertreter des Landesverbandes im Konvent der Alterna-
14 tive für Deutschland,
15 f. die Beratung und Beschlussfassung über die Landessatzung und die Landesord-
16 nungen,
17 g. die Auflösung des Landesverbandes oder der Bezirksverbände (Absatz 17),
18 h. die Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei (Absatz 18).
- 19 ³Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, dem Landesvorstand Weisungen zu ertei-
20 len. ⁴Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Landesvorstand über-
21 weisen. ⁵Der Landesparteitag kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes.
- 22 (2) ¹Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entge-
23 gen. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist durch mindestens zwei gewählte Landesrech-
24 nungsprüfer oder Ersatzlandesrechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Lan-
25 desparteitag vorzutragen. ³Dieser entscheidet auf Antrag über die Entlastung des Landes-
26 vorstandes. ⁴Die Rechnungsprüfer können auf Grundlage ihres Berichtes hierzu eine Emp-
27 fehlung abgeben. ⁵Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichtes ist spätestens mit der Ver-
28 schickung des Antragsbuches zum Landesparteitag zu übersenden.
- 29 (3) ¹Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.
30 ²Zu einem Landesparteitag ist innerhalb eines Monats vom Landesvorstand einzuladen,
31 wenn
- 32 a. mindestens die Hälfte der Bezirksvorstände es gegenüber dem Landesvorstand
33 unter Angabe gleicher Gründe schriftlich verlangt oder
34 b. mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes es gegenüber dem
35 Landesvorstand unter Angabe gleicher Gründe schriftlich verlangt.
- 36 ³Ein Beschluss oder Verlangen nach Satz 2 kann mit der Aufforderung verknüpft werden,
37 bestimmte Gegenstände auf die vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages zu neh-
38 men. ⁴Der Landesvorstand muss der Aufforderung nach Satz 3 nachkommen.
- 39 (4) Der Landesvorstand kann die Abhaltung eines Landesparteitages verweigern, wenn der
40 letzte Landesparteitag bei Zugang eines entsprechenden Begehrens weniger als sechs
41 Monate zurücklag und hierdurch keine anderen Bestimmungen der Landessatzung ver-
42 letzt werden.
- 43 (5) ¹Der Landesvorstand beschließt über Ort, Datum und die vorläufige Tagesordnung des
44 Landesparteitages. ²Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung
45 statt.

- 1 (6) ¹Ab 1.500 Mitgliedern kann der Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes als
2 Delegiertenversammlung tagen. ²Die Bezirksverbände entsenden für jedes fünfte Mitglied
3 in ihrem Bezirksverband je einen Delegierten; würde hierdurch die Gesamtzahl der von
4 den Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten 400 (Höchstzahl) überschreiten, er-
5 höht sich die Zahl der Mitglieder, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigen (Halb-
6 satz 1), ganzzahlig um den niedrigsten Betrag, der nötig ist, damit es zu keiner Überschrei-
7 tung der Höchstzahl kommt. ³Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli,
8 welcher der Einladung vorgeht. ⁴Die Delegierten der Bezirksverbände werden für höchst-
9 tens zwei Jahre auf Parteitag der Bezirksverbände gewählt, bleiben aber bis zu ihrer
10 Neuwahl im Amt; das Nähere bestimmen die Bezirkssatzungen. ⁵Die Mitglieder des Lan-
11 desvorstandes und des Landesschiedsgerichtes sind, auch über die Höchstzahl hinaus, zu-
12 sätzliche vollwertige Delegierte des Landesparteitages kraft Landessatzung, soweit sie
13 keine gewählten Delegierten sind. ⁶Soweit Delegierte nach Satz 5 aufgrund gesetzlicher
14 Beschränkungen nur eingeschränkt mit Stimmrecht ausgestattet werden können, be-
15 schließt das entsprechende Organ über die Verteilung des Stimmrechts an seine Mitglie-
16 der.
- 17 (7) ¹Zu einem ordentlichen Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mit-
18 teilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wo-
19 chen eingeladen. ²Die Einladung kann per E-Mail übersandt werden, wenn der Adressat
20 eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ³Im Falle einer Ortsverlegung muss gemäß den Best-
21 immungen der Sätze 1 und 2 neu eingeladen und eine Frist von fünf Tagen gewahrt wer-
22 den.
- 23 (8) ¹Die Einladung richtet sich im Falle eines Mitgliederparteitages an alle Mitglieder des Lan-
24 desverbandes. ²Die Einladung richtet sich im Falle eines Delegiertenparteitages an die De-
25 legierten der Bezirksverbände sowie die zusätzlichen Delegierten nach Absatz 6 Satz 5.
26 ³Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung beim Landesvorstand hinterlegten De-
27 legiertenlisten der Bezirksverbände. ⁴Die Bezirksverbände sind verpflichtet, alle Änderun-
28 gen der Delegiertenlisten unverzüglich an den Landesvorstand zu übermitteln. ⁵Die Einla-
29 dung wird zugleich nachrichtlich auch an die Bezirksvorstände und die Ersatzdelegierten
30 übermittelt.
- 31 (9) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den
32 Landesparteitag können mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag beim
33 Landesvorstand eingereicht werden. ²Anträge sollen begründet werden. ³Fristgerecht ein-
34 gereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Lan-
35 desparteitag an die Mitglieder des Landesparteitages zu verschicken. ⁴Antragsberechtigt
36 sind der Landesvorstand, jeder Bezirksvorstand, mindestens zwei Landesrechnungsprüfer
37 oder Ersatzlandesrechnungsprüfer oder mindestens drei Mitglieder.
- 38 (10) ¹Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, zu einem Lan-
39 desparteitag mit verkürzter Frist (außerordentlicher Parteitag) von mindestens fünf Tagen
40 einzuladen, wenn hierfür ein außerordentlicher Anlass besteht. ²Der außerordentliche An-
41 lass ist in der Einladung zu benennen. ³Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der
42 verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und Bekanntgabefrist für fristge-
43 recht eingegangene Anträge. ⁴Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Landesparteitag
44 können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung
45 zusammenhängen.

- 1 (11) ¹Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. ²Seine
2 Aufgabe besteht darin, die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- 3 (12) ¹Nach der Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung beschließt der Lan-
4 desparteitag über die endgültige Tagesordnung. ²Es können Tagesordnungspunkte gestri-
5 chen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte auf-
6 genommen werden. ³Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesord-
7 nungspunkte ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen
8 Stimmen möglich. ⁴Nach Annahme der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine
9 Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.
- 10 (13) Über einen nicht fristgerecht eingegangenen Sachantrag kann nur als Eilantrag unter ei-
11 nem passenden Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst werden, soweit der Landespartei-
12 tag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Be-
13 fassung beschließt und wenn allen Teilnehmern des Landesparteitages der Wortlaut des
14 Antrags zugänglich gemacht wurde.
- 15 (14) ¹Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für zwei Jahre. ²Die Gewählten bleiben
16 bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig
17 aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages
18 aufzunehmen. ⁴Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre
19 Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes. ⁵Der Landesparteitag
20 kann auf fristgerecht eingereichten Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drit-
21 teln der abgegebenen Stimmen den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ab-
22 wählen. ⁶Auf demselben Landesparteitag, auf dem ein Abwahlenantrag Erfolg hatte, kann
23 eine Nachwahl einzelner Positionen im Landesvorstand oder eine komplette Neuwahl des
24 Landesvorstandes nur nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Lan-
25 desparteitag dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen
26 Stimmen beschließt. ⁷Das Gleiche gilt, soweit mit Beginn oder während eines laufenden
27 Landesparteitages Positionen im Landesvorstand vakant geworden sind.
- 28 (15) ¹Der Landesparteitag wählt drei Landesschiedsrichter und bis zu drei Ersatzlandesschieds-
29 richter. ²Die Amtszeit der Schiedsrichter richtet sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Bundes-
30 schiedsgerichtsordnung; die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Im
31 Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesschiedsgerichtsordnung, soweit von diesen
32 nicht in dieser Landessatzung oder einer Landesordnung auf zulässige Weise abgewichen
33 wird.
- 34 (16) ¹Der Landesparteitag wählt zwei Landesrechnungsprüfer sowie bis zu zwei Ersatzlandes-
35 rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren; die Gewählten bleiben bis zur Wahl
36 der Nachfolger im Amt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitrags-
37 ordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes.
- 38 (17) ¹Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglie-
39 der beschlussfähig. ²Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der am selben Tag ak-
40 kreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages anwesend sind, ist die
41 Versammlungsleitung befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu be-
42 enden. ³Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet der Lan-
43 desparteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet wer-
44 den soll.

- 1 (18) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-
2 men, soweit in dieser Landessatzung oder der Geschäftsordnung des Landesparteitages
3 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 4 (19) ¹Beschlüsse über die Selbstauflösung des Landesverbandes oder einer untergeordneten
5 Gliederung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stim-
6 men und können nur auf einem Landesparteitag gefasst werden, der erkennbar zu diesem
7 Zweck einberufen wurde. ²Der Beschluss, den Landesverband aufzulösen, wird nur wirk-
8 sam, wenn die Zustimmung des Bundesparteitages vorliegt (§ 10 Absatz 21 der Bundes-
9 satzung).
- 10 (20) Ein Beschluss über die Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei wird
11 nur wirksam, wenn die Zustimmung des Bundesparteitages vorliegt (§ 10 Absatz 21 der
12 Bundessatzung).
- 13 (21) ¹Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch vom Landesparteitag gewählte
14 Protokollführer protokolliert. ²Der Landesvorstand ist berechtigt, bis zur Wahl von Proto-
15 kollführern durch den Landesparteitag vorläufige Protokollführer zu ernennen.

16 § 4 – Aufstellungsversammlungen der Landespartei

- 17 (1) ¹Zum Zwecke der Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament,
18 zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft tagt der Landesparteitag
19 als Aufstellungsversammlung. ²Die Aufstellungsversammlung fungiert als Organ der Partei
20 und unterliegt sowohl den jeweils einschlägigen Wahlgesetzen als auch grundsätzlich den
21 von der Partei im Innenverhältnis gesetzten Normen, insbesondere der geltenden Wahl-
22 ordnung der Partei und den Geschäftsordnungen für Parteitage. ³Auf die Aufstellungsver-
23 sammlung sind die Bestimmungen zum Landesparteitag (§ 3) anzuwenden, soweit nichts
24 anderes bestimmt ist.
- 25 (2) ¹Eine Aufstellungsversammlung kann nicht über Gegenstände Beschluss fassen, die einem
26 gewöhnlichen Landesparteitag obliegen. ²Im Zweifel muss die Beschlussfassung dem
27 Zweck der Aufstellungsversammlung dienen.
- 28 (3) Zu einer Aufstellungsversammlung, die als Mitgliederversammlung einberufen wird, sind
29 alle Mitglieder der Partei einzuladen, welche gemäß dem jeweils einschlägigen Wahlge-
30 setz auf einer Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen.
- 31 (4) ¹Soweit Personen, die nicht auf einer Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen, aber
32 aufgrund der jeweils einschlägigen Wahlgesetze potentiell wählbar sind, für die Landes-
33 liste kandidieren möchten, müssen sie ihre Wählbarkeit vor Beginn der Aufstellungsver-
34 sammlung schriftlich dem Landesvorstand glaubhaft machen. ²Erfolgt dies nicht, kann der
35 Zugang zur Aufstellungsversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen der Versamm-
36 lungsleitung verweigert werden. ³Er kann auch verweigert werden, wenn sich nach Befra-
37 gung durch den Versammlungsleiter ergibt, dass kein vorschlagsberechtigter Teilnehmer
38 der Versammlung die fragliche Person vorschlagen möchte.

39 § 5 – Landesvorstand

- 40 (1) ¹Der Landesvorstand leitet und vertritt den Landesverband. ²Er führt die Geschäfte auf
41 Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.
- 42 (2) Der Landesvorstand besteht aus
- 43 a. ein oder zwei Landesvorsitzenden,
- 44 b. einem bis vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,

- 1 c. dem Landesschatzmeister,
- 2 d. dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
- 3 e. dem Schriftführer,
- 4 f. bis zu einem stellvertretenden Schriftführer (optional) und
- 5 g. bis zu sechs Beisitzern (optional).
- 6 (3) Vor der Wahl des Landesvorstandes beschließt der Landesparteitag über die exakte Zu-
- 7 sammensetzung des Landesvorstandes nach Absatz 2 für die Dauer seiner Amtsperiode
- 8 mit einfacher Mehrheit.
- 9 (4) ¹Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäfti-
- 10 gungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstands. ²Geht ein Vorstandsmit-
- 11 glied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfol-
- 12 genden Landesparteitag.
- 13 (5) ¹Keine Person darf dem Landesvorstand angehören, die entgeltlich Beschäftigter der AfD-
- 14 Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft ist. ²Geht ein Vorstandsmitglied ein solches
- 15 Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landespar-
- 16 teitag
- 17 (6) ¹Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbe-
- 18 wirtschafterung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung des Lan-
- 19 desverbandes gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der Landesschatzmeister berichtet
- 20 dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten
- 21 der Partei. ³Gegen finanzwirksame Beschlüsse des Landesvorstandes, deren Ausführung
- 22 zur Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Landesverbandes führen
- 23 würden, genießt der Landesschatzmeister ein absolutes Vetorecht.
- 24 (7) ¹Der Landesvorstand wird durch zwei seiner Mitglieder, darunter mindestens einem Lan-
- 25 desvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem Landesschatzmeis-
- 26 ter, einem stellvertretenden Landesschatzmeister oder einem Landesschriftführer ge-
- 27 meinsam vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur
- 28 auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Be-
- 29 schluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag be-
- 30 zeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- 31 (8) ¹Ist die Vertretung des Landesvorstandes gemäß Absatz 5 nicht mehr gegeben, ernannt
- 32 das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder unter
- 33 Bezeichnung der jeweils erforderlichen Position im Vorstand nach pflichtgemäßem Er-
- 34 messen, um die Handlungsfähigkeit des Landesvorstandes wiederherzustellen. ²Der Lan-
- 35 desvorstand ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Ernen-
- 36 nung durch das Landesschiedsgericht, einen Landesparteitag einzuberufen, um jedenfalls
- 37 die kommissarisch besetzten Posten im Landesvorstand durch eine Wahl zu besetzen.
- 38 (9) ¹Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und
- 39 ihn gegebenenfalls wieder abberufen. ²Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der
- 40 Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung im Landesverband zu-
- 41 ständig.
- 42 (10) ¹Der Landesvorstand wird von einem Landesvorsitzenden unter Angabe einer Tagesord-
- 43 nung einberufen. ²Der Landesvorstand ist verpflichtet, einmal im Quartal eine Vorstands-
- 44 sitzung abzuhalten, zu der die Bezirksvorstände einzuladen sind; jeder Bezirksvorstand
- 45 hat dabei einen Vertreter zu diesen Sitzungen zu entsenden. ³Der Landesvorstand kann
- 46 sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres und Abweichendes regelt.

- 1 (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an ei-
2 ner Sitzung teilnimmt.
- 3 (12) ¹Sinkt die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes unter zwei Fünftel (40 Prozent) der
4 satzungsmäßigen und vom Landesparteitag festgelegten Größe oder die gemäß § 11 Ab-
5 satz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes vorgesehene Mindestzahl, so ist der Landesvorstand
6 dauerhaft beschlussunfähig; auch können seine Vertreter keine Willenserklärungen mehr
7 für den Landesvorstand abgeben. ²Die verbliebenen Mitglieder des Landesvorstandes ha-
8 ben als Notvorstand unverzüglich einen Landesparteitag für eine komplette Neuwahl des
9 Landesvorstandes einzuberufen und können die dafür erforderlichen Beschlüsse fassen
10 und Rechtsgeschäfte unter Beobachtung der Absätze 5 und 6 vornehmen; mit Beginn ei-
11 nes solchen Parteitages endet die Amtszeit der noch amtierenden Mitglieder des Notvor-
12 standes.
- 13 (13) ¹Der Landesvorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-
14 men, soweit in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Landesvorstandes nichts
15 Abweichendes bestimmt ist. ²Abstimmungen und Sitzungen können auch fernmündlich,
16 Abstimmungen in einem Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Das Nähere regelt die
17 Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

18 **Abschnitt 2: Das weitere Parteileben im Landesverband**

19 **§ 6 – Jugendorganisation**

- 20 (1) ¹Die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg ist die offizielle Jugend-
21 organisation des Landesverbandes. ²Ihre Tätigkeit kann vom Landesverband insbesondere
22 durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unter-
23 stützt werden.
- 24 (2) Die JA Hamburg verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und
25 Personalautonomie.
- 26 (3) ¹Tätigkeit und Satzung der JA Hamburg dürfen den Grundsätzen des Landesverbandes und
27 ihrer Satzung nicht widersprechen. ²Der Landesvorstand der JA Hamburg muss zu mindes-
28 tens zwei Dritteln aus Mitgliedern der AfD bestehen.
- 29 (4) Die Organe der JA Hamburg haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverban-
30 des, insbesondere den Landesvorstand, Landesparteitag und das Landesschiedsgericht,
31 zu stellen.
- 32 (5) ¹Die JA Hamburg kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Landesvorstand entsen-
33 den, soweit der Landesvorstand keinen abweichenden Beschluss fasst. ²Der stimmrechts-
34 lose Vertreter der JA Hamburg ist den anderen Mitgliedern des Landesvorstandes in allen
35 anderen Belangen gleichgestellt.

36 **§ 7 – Landesfachausschüsse**

- 37 (1) Der Landesvorstand setzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundesebene Lan-
38 desfachausschüsse als ständige Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes zur Erarbei-
39 tung eines Grundsatzprogramms des Landesverbandes wie auch jeweiliger Wahlpro-
40 gramme des Landesverbandes sowie für die Mitarbeit in den Programmgerien auf Bun-
41 deseebene ein.

- 1 (2) ¹Zu diesem Zweck kann der Landesvorstand einen Landesprogrammkoordinator einsetzen, welcher analog zu § 18 der Bundessatzung in der Landespartei entsprechende Aufgaben wahrnimmt. ²Der Landesprogrammkoordinator muss Mitglied eines Landesfachausschusses sein.
- 2
3
4
- 5 (3) ¹Die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss steht grundsätzlich jedem Mitglied und Förderer des Landesverbandes offen. ²Auf Beschluss des Landesvorstandes oder des jeweiligen Landesfachausschusses können Mitglieder aus einem Landesfachausschuss ausgeschlossen werden. ³Ein Beschluss nach Satz 2 muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. ⁴Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied des Landesfachausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 6
7
8
9
10
- 11 (4) Auf Beschluss des Landesvorstandes kann eine Landesprogrammkommission unter Leitung des Landesprogrammkoordinators eingesetzt werden, die aus Vertretern der Landesfachausschüsse besteht.
- 12
13
- 14 (5) ¹Der Landesvorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse. ²Diese Geschäftsordnung muss einheitliche Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen sowie ein einheitliches Wahlprocedere für die Bestimmung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und die Vertreter in den Bundesfachausschüssen enthalten.
- 15
16
17
18

19 § 8 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- 20 (1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes, welche nicht gemäß § 9 Absatz 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. ³Der Mitgliederentscheid ist verbindlich, soweit mindestens zwanzig vom Hundert der Mitglieder des Landesverbandes zum Zeitpunkt der Beendigung des Mitgliederentscheides abgestimmt haben.
- 21
22
23
24
25
- 26 (2) ¹Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes einschließlich des Programms, der Landessatzung und Landesordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. ²Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. ³Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl oder unter Zuhilfenahme eines sicheren Online-Abstimmungssystems.
- 27
28
29
30
31
- 32 (3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Beschluss des Landesvorstandes statt, im Übrigen
- 33
- 34 a. auf schriftlichen Antrag von zwanzig vom Hundert der Mitglieder beim Landesvorstand,
- 35
- 36 b. auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksvorstände beim Landesvorstand oder
- 37
- 38 c. auf Beschluss des Landesparteitages.
- 39 (4) Im entsprechenden Beschluss oder Antrag kann festgelegt werden
- 40 a. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden soll und/oder
- 41
- 42 b. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll, wobei die Fragestellung neutral und wertungsfrei formuliert sein muss.
- 43
- 44 (5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.
- 45

1 **Abschnitt 3: Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten der Bundespartei**

2 **§ 9 – Bestimmungen der Landespartei zur Mitgliedschaft**

- 3 (1) ¹Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft in der Partei sowie die in ihr angelegten
4 Rechte und Pflichten richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen
5 der Bundessatzung. ²In Übereinstimmung mit der Bundessatzung gelten im Landesver-
6 band jedoch die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.
- 7 (2) Der Landesvorstand hat bis zum 31. Dezember 2018 die durch § 2 Absatz 2 der Bundes-
8 satzung vorgesehenen allgemeinen Regeln für die Mitgliederaufnahme zu beschließen
9 und den Bezirksverbänden bekanntzugeben.
- 10 (3) ¹Für einen Wechsel des Bezirksverbandes in Ausnahmefällen ist es innerhalb Hamburgs
11 als sachlicher Grund anzuerkennen, wenn der Antragsteller einen von seinem Haupt-
12 wohnsitz abweichenden Lebensmittelpunkt glaubhaft macht (§ 4 Absatz 6 der Bundessat-
13 zung). ²Der Wechsel des Bezirksverbandes mit Berufung auf Satz 1 ist ausgeschlossen,
14 wenn bereits in den letzten vier Jahren ein Wechsel des Bezirksverbandes stattgefunden
15 hat. ³Die übrigen Bestimmungen der Bundessatzung zum Wechsel zwischen Gebietsver-
16 bänden bleiben unberührt.
- 17 (4) ¹Der Landesvorstand kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem
18 Grund, beispielsweise wegen Verletzung der Vorschriften für die Mitgliederaufnahme, die
19 generelle Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über Mitgliedsanträge an sich ziehen
20 oder einem Bezirksverband zuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 der Bundessatzung).
21 ²Der Beschluss des Landesvorstandes nach Satz 1 kann sowohl zeitlich als auch auf ein-
22 zelne Bezirksverbände beschränkt werden. ³Der Beschluss nach Satz 1 ist gegenüber je-
23 dem Bezirksverband, dem seine Zuständigkeit entzogen wird, innerhalb von zwei Wochen
24 zu begründen.
- 25 (5) ¹Der Landesvorstand kann die Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über einzelne
26 Mitgliedsanträge aus wichtigem Grund, beispielsweise der sachlich nicht gebotenen Ab-
27 lehnung von Mitgliedsanträgen, nach erfolgter Anhörung des entsprechenden Bezirksvor-
28 standes durch Beschluss direkt an sich ziehen, soweit er hierdurch nicht die Bestimmun-
29 gen des Absatzes 4 umgeht. ²Eine Umgehung liegt vor, wenn der Landesvorstand gegen-
30 über einem Bezirksverband regelmäßig Beschlüsse nach Satz 1 fasst.

31 **§ 10 – Bestimmungen der Landespartei zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsver-** 32 **bände**

- 33 (1) Als besonders schwerwiegendes parteischädigendes Verhalten, das einen Ausschluss
34 rechtfertigt, definiert diese Landessatzung für alle Mitglieder des Landesverbandes insbe-
35 sondere
- 36 a. einen vorsätzlichen oder wiederholten Verstoß gegen die vom Landesvorstand
37 aufgestellten, bekanntgegebenen und nach § 2 Absatz 2 der Bundessatzung vor-
38 gesehenen allgemeinen Regeln für die Mitgliederaufnahme sowie die Aufnahme
39 oder versuchte Aufnahme von Personen in die Partei, die entgegen des § 2 Ab-
40 sätze 4 oder 5 der Bundessatzung erfolgt,

- 1 b. die Nicht-Mitgliedschaft (darunter fällt Nichteintritt oder Austritt; nicht jedoch
2 Ausschluss) eines Abgeordneten in der jeweiligen parlamentarischen Fraktion
3 der Alternative für Deutschland (insbesondere in einer Bezirksversammlung, der
4 Hamburgischen Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Europäi-
5 schen Parlament),
6 (2) Als besonders schwerwiegendes parteischädigendes Verhalten, das eine Auflösung recht-
7 fertigt, definiert diese Landessatzung für alle Untergliederungen des Landesverbandes
8 insbesondere die Aufnahme oder versuchte Aufnahme von Personen in die Partei, die § 2
9 Absätze 4 oder 5 der Bundessatzung verletzt.

10 **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

11 **§ 11 – Stellung und Änderungen der Landessatzung und der Landesordnungen**

- 12 (1) ¹Diese Landessatzung bindet alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes und ist des-
13 sen oberstes Statut. ²Landesordnungen genießen Satzungsrang. ³Landesordnungen sind
14 alle Beschlüsse des Landesparteitages, die als solche bezeichnet werden.
15 (2) ¹Diese Landessatzung kann nur vom Landesparteitag mit einer Mehrheit von mindestens
16 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder ersetzt werden. ²Abweichend von
17 den Bestimmungen des § 4 müssen Anträge auf Satzungsänderung mit einer Frist von drei
18 Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand eingereicht und mit einer Frist
19 von zwei Wochen vor dem Landesparteitag an die Mitglieder des Landesparteitages ver-
20 schickt werden. ³Für außerordentliche Landesparteitage gilt § 3 Absatz 8 Satz 3 entspre-
21 chend.

22 **§ 12 – Sonstige Bestimmungen der Landespartei**

- 23 (1) Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen im Landesverband sind Enthaltungen und un-
24 gültige Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
25 (2) Im Landesverband gelten E-Mails mit ihrem korrekten Absenden an die letzte hinterlegte
26 E-Mail-Adresse als zugegangen.
27 (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nich-
28 tig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht be-
29 rührt.

30 **§ 13 – Übergangsbestimmungen**

- 31 (1) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden
32 Organe und Amtsträger im Landesverband nicht berührt. ²Insbesondere bleibt die Zusam-
33 mensetzung der Organe des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl unter den Bestim-
34 mungen dieser Satzung satzungskonform.
35 (2) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die frühere Satzung des Landesverbandes
36 aufgehoben. ²Die erstmalige Beschlussfassung über eine Landesordnung bedarf abwei-
37 chend von § 11 Absatz 3¹ nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

38 **§ 14 – Inkrafttreten**

¹ Redaktioneller Hinweis, nicht Bestandteil der Satzung: § 11 Absatz 3 ist aus der Landessatzung herausgestri-
chen worden. Der Verweis hierauf in § 13 Absatz 2 ist jedoch nicht getilgt worden und ist daher weiterhin Be-
standteil der Landessatzung.

- 1 Diese Landessatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Landespar-
- 2 teitag in Kraft.